

Impressum

Auftragsnummer:	355205
Titel:	Abgang an Arbeitslosen nach Staatsangehörigkeiten
Region:	Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
Berichtsmonat:	2023, Datenstand: April 2024
Erstellungsdatum:	02.05.2024
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919-3455
Fax:	0511/919-3456
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 355205
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung und in Selbständigkeit

Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon											
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	11.841	100,0	775	1.071	1.018	1.026	889	930	881	1.037	1.244	1.062	962	946
Deutschland	8.437	71,3	571	795	734	721	650	639	627	719	864	760	684	673
Ausland	3.404	28,7	204	276	284	305	239	291	254	318	380	302	278	273
Asylherkunftsländer (Top 8) ¹⁾	1.321	11,2	81	101	101	115	86	105	95	137	151	132	96	121
121 Albanien	16	0,1	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	3	-
122 Bosnien und Herzegowina	25	0,2	*	*	-	3	-	*	3	3	6	*	*	*
124 Belgien	12	0,1	*	*	*	*	-	-	*	-	4	*	*	-
125 Bulgarien	67	0,6	4	4	10	3	3	6	7	4	7	6	9	4
126 Dänemark	7	0,1	-	*	-	-	-	*	*	*	-	-	-	*
127 Estland	*	*	-	-	*	-	-	*	-	-	-	*	-	-
128 Finnland	8	0,1	*	*	-	*	-	-	-	-	*	*	*	-
129 Frankreich	20	0,2	-	7	-	*	*	*	*	4	*	*	*	*
130 Kroatien	52	0,4	4	4	5	6	*	4	*	5	4	7	6	3
131 Slowenien	*	*	-	*	-	-	-	-	*	-	-	*	-	-
134 Griechenland	39	0,3	*	5	4	3	4	3	6	*	5	4	*	*
135 Irland	*	*	-	*	-	*	-	*	*	-	-	-	-	-
137 Italien	59	0,5	*	*	*	6	7	8	8	9	11	*	3	*
139 Lettland	7	0,1	-	-	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-
140 Montenegro	11	0,1	-	3	-	-	*	*	-	-	*	*	*	*
142 Litauen	12	0,1	*	*	-	*	*	*	-	*	*	-	*	-
144 Nordmazedonien	34	0,3	3	5	6	*	*	-	*	*	4	*	3	5
146 Republik Moldau	5	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*
148 Niederlande	31	0,3	*	-	*	-	-	*	6	3	3	4	5	5
149 Norwegen	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
150 Kosovo	15	0,1	-	3	5	*	*	3	*	-	-	-	-	-
151 Österreich	21	0,2	*	*	3	4	3	*	*	-	*	*	*	*
152 Polen	190	1,6	17	20	18	17	14	15	12	17	10	16	21	13
153 Portugal	50	0,4	*	6	*	8	4	5	4	3	7	3	3	3
154 Rumänien	103	0,9	5	9	9	10	16	10	5	12	7	5	4	11
155 Slowakei	6	0,1	-	-	-	*	-	-	-	*	-	*	-	*
157 Schweden	5	0,0	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*	-	-
158 Schweiz	24	0,2	-	3	4	6	-	*	-	*	*	4	*	*
160 Russische Föderation	67	0,6	-	5	3	8	6	7	5	8	5	3	8	9
161 Spanien	53	0,4	*	*	4	6	8	5	4	5	8	*	*	7
163 Türkei	230	1,9	17	17	29	26	10	23	15	17	21	25	17	13
164 Tschechien	6	0,1	-	-	-	*	-	*	-	-	*	*	*	-
165 Ungarn	19	0,2	*	*	*	*	*	-	3	3	5	-	-	-
166 Ukraine	176	1,5	10	12	13	9	12	18	13	13	22	11	19	24
168 Vereinigtes Königreich	15	0,1	*	-	-	-	-	3	3	3	*	*	*	*
169 Belarus	11	0,1	-	*	-	-	-	*	-	*	*	-	5	*
170 Serbien	51	0,4	7	*	6	*	3	4	3	4	9	9	*	*
181 Zypern	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
221 Algerien	4	0,0	*	-	-	*	-	-	-	-	-	*	-	-
224 Eritrea	96	0,8	7	3	10	11	8	10	9	12	6	9	4	7
225 Äthiopien	*	*	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-
229 Benin	16	0,1	*	*	*	*	-	*	-	*	3	*	3	-
231 Côte d'Ivoire	11	0,1	-	*	-	*	*	*	*	*	*	*	-	-
232 Nigeria	31	0,3	*	*	*	*	*	4	3	*	*	*	*	*
233 Simbabwe	*	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-
236 Gabun	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
237 Gambia	9	0,1	-	*	*	*	*	-	*	-	-	-	*	*
238 Ghana	119	1,0	13	9	10	9	9	13	8	14	11	5	10	8

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung und in Selbständigkeit

Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon													
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
242 Cabo Verde	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	*	-	-
243 Kenia	7	0,1	-	-	*	-	-	-	-	*	-	-	*	-	-	-
245 Kongo	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-	-
247 Liberia	*	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
248 Libyen	4	0,0	-	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-
249 Madagaskar	*	*	-	*	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-
251 Mali	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
252 Marokko	14	0,1	*	-	*	-	*	-	*	-	3	3	-	-	-	*
254 Mosambik	*	*	-	-	*	-	-	-	*	-	-	*	*	-	-	-
255 Niger	*	*	-	*	-	-	-	-	*	-	-	*	*	-	-	-
258 Burkina Faso	6	0,1	-	-	-	-	-	-	-	*	*	*	*	-	-	*
259 Guinea-Bissau	*	*	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
261 Guinea	10	0,1	-	-	-	-	*	*	-	-	*	*	*	*	-	*
262 Kamerun	5	0,0	-	-	*	-	-	-	-	-	-	*	*	*	*	-
263 Südafrika	*	*	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-
267 Namibia	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-	-
269 Senegal	*	*	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	*	*	-	-
272 Sierra Leone	*	*	-	-	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	*
273 Somalia	32	0,3	4	-	*	-	5	*	4	*	*	*	*	5	*	*
277 Sudan	*	*	-	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
283 Togo	15	0,1	-	*	-	*	*	-	*	-	*	3	-	-	*	*
284 Tschad	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-
285 Tunesien	15	0,1	*	-	-	-	*	*	-	4	*	*	*	*	*	*
286 Uganda	*	*	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
287 Ägypten	41	0,3	*	*	*	-	4	6	4	3	*	7	3	3	4	4
291 Burundi	*	*	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
320 Antigua und Barbuda	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-	-
323 Argentinien	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-
326 Plurinationaler Staat Bolivien	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	*	-	-
327 Brasilien	11	0,1	*	*	*	-	*	*	-	*	*	*	*	*	-	-
332 Chile	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-	-
335 Dominikanische Republik	8	0,1	-	*	*	-	*	-	*	*	*	-	-	-	*	-
336 Ecuador	6	0,1	-	*	*	-	-	-	-	*	*	*	*	-	-	-
348 Kanada	4	0,0	-	*	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-
349 Kolumbien	16	0,1	*	-	*	-	*	*	-	*	*	*	*	*	4	-
351 Kuba	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-
353 Mexiko	6	0,1	-	-	*	-	*	-	-	*	-	*	-	-	*	-
354 Nicaragua	*	*	*	-	-	-	-	-	-	*	*	*	*	-	-	-
359 Paraguay	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-
361 Peru	*	*	-	-	-	-	*	-	*	*	*	*	-	-	-	-
367 Boliviarische Republik Venezuela	8	0,1	*	-	-	-	-	*	-	*	-	3	-	-	-	-
368 Vereinigte Staaten	9	0,1	*	*	-	-	*	*	*	-	-	*	*	*	-	-
422 Armenien	8	0,1	-	-	*	-	-	*	-	-	*	*	*	*	-	-
423 Afghanistan	553	4,7	30	52	42	42	37	45	33	53	69	49	48	48	53	-
425 Aserbaidschan	9	0,1	-	-	*	-	*	*	*	-	*	*	*	-	*	*
430 Georgien	5	0,0	-	*	-	-	-	*	-	*	-	-	-	-	-	*
431 Sri Lanka	*	*	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	*	-
432 Vietnam	36	0,3	-	4	4	4	4	-	4	3	6	*	*	5	*	*
436 Indien	36	0,3	*	3	6	3	6	3	3	3	*	3	*	*	*	3
437 Indonesien	4	0,0	-	*	-	-	-	-	-	*	-	*	-	-	-	-
438 Irak	76	0,6	5	8	4	*	7	7	7	11	9	7	*	*	7	7
439 Islamische Republik Iran	228	1,9	15	17	17	24	15	15	19	25	26	21	15	15	19	-

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung und in Selbständigkeit

Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾ Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon												
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
441 Israel	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	*	-	*	*	-
442 Japan	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*
444 Kasachstan	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-
445 Jordanien	5	0,0	-	-	*	-	-	*	-	*	*	*	-	-	-
450 Kirgisistan	*	*	-	*	-	-	*	*	-	-	-	-	-	-	-
451 Libanon	8	0,1	-	*	*	-	*	*	-	-	-	-	*	*	-
457 Mongolei	3	0,0	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	*	-
458 Nepal	4	0,0	-	-	-	-	*	-	-	*	*	*	-	-	-
459 Palästinensische Gebiete	*	*	-	-	*	-	-	*	-	-	-	-	*	-	-
460 Bangladesch	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	*
461 Pakistan	6	0,1	*	*	-	-	*	*	*	-	-	-	*	-	-
462 Philippinen	26	0,2	4	*	6	6	5	-	*	*	*	-	-	-	-
467 Republik Korea	10	0,1	-	*	*	-	-	-	*	*	*	*	*	-	*
471 Turkmenistan	3	0,0	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
475 Arabische Republik Syrien	299	2,5	16	18	25	28	14	20	21	29	37	37	23	31	31
476 Thailand	7	0,1	-	-	-	*	-	*	-	*	*	*	-	*	-
477 Usbekistan	*	*	-	-	*	-	-	-	*	*	*	-	-	-	-
479 China	23	0,2	*	3	-	3	3	*	*	-	*	*	3	*	3
staatenlos/ ungeklärt/ ohne Angabe	16	0,1	*	-	-	-	*	*	3	*	*	*	3	*	*

Erstellungsdatum: 02.05.2024, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 355205

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt – unmittelbar nach Abgang

Geschäftstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die Jahressumme am aktuellen Rand (2023) beinhaltet 2 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 10 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer Jahressumme, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon											
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	9.707	100,0	648	855	836	869	743	784	733	780	997	888	794	780
Deutschland	6.918	71,3	477	632	598	615	546	543	514	541	701	639	556	556
Ausland	2.789	28,7	171	223	238	254	197	241	219	239	296	249	238	224
Asylherkunftsländer (Top 8) ¹⁾	1.059	10,9	69	79	83	97	70	86	79	97	110	108	80	101
121 Albanien	14	0,1	-	3	*	-	*	3	*	-	-	*	*	*
122 Bosnien und Herzegowina	24	0,2	*	*	-	3	-	*	3	3	6	*	*	*
124 Belgien	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
125 Bulgarien	60	0,6	3	3	9	3	3	4	6	3	7	6	9	4
126 Dänemark	6	0,1	-	*	-	-	-	*	*	*	-	-	-	*
127 Estland	*	*	-	-	*	-	-	*	-	-	-	*	-	-
128 Finnland	7	0,1	*	*	-	*	-	-	-	-	-	*	*	-
129 Frankreich	18	0,2	-	7	-	*	*	-	*	4	*	-	*	*
130 Kroatien	45	0,5	3	4	4	6	3	3	*	5	4	6	5	*
131 Slowenien	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	*	-	-
134 Griechenland	34	0,4	*	4	4	3	3	3	5	*	4	3	*	*
135 Irland	*	*	-	*	-	*	-	*	*	-	-	-	-	-
137 Italien	46	0,5	*	*	*	3	7	6	7	6	9	*	*	*
139 Lettland	7	0,1	-	-	*	*	*	-	-	-	-	*	-	*
140 Montenegro	9	0,1	-	*	-	-	-	*	-	-	*	*	*	*
142 Litauen	12	0,1	*	*	-	-	*	*	-	*	*	-	*	-
144 Nordmazedonien	29	0,3	*	5	5	*	*	-	*	*	*	*	3	5
146 Republik Moldau	4	0,0	-	-	-	-	-	*	-	-	-	*	-	*
148 Niederlande	12	0,1	*	-	*	-	-	-	3	-	*	*	*	-
149 Norwegen	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
150 Kosovo	14	0,1	-	*	5	*	*	3	*	-	-	-	-	-
151 Österreich	18	0,2	*	*	3	4	*	*	*	-	*	*	*	*
152 Polen	149	1,5	14	17	12	14	9	13	10	11	8	15	17	9
153 Portugal	45	0,5	*	5	-	7	4	5	3	*	7	3	3	3
154 Rumänien	88	0,9	5	5	8	10	16	7	5	7	7	5	4	9
155 Slowakei	3	0,0	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-
157 Schweden	*	*	-	-	-	-	-	*	-	*	*	*	*	*
158 Schweiz	5	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föderation	60	0,6	-	5	*	8	6	7	5	6	4	*	8	7
161 Spanien	43	0,4	*	*	3	4	8	5	4	4	5	*	*	5
163 Türkei	204	2,1	16	14	24	22	9	21	15	14	19	21	17	12
164 Tschechien	*	*	-	-	-	*	-	-	-	-	*	*	*	-
165 Ungarn	15	0,2	*	*	*	*	-	-	*	*	5	-	-	-
166 Ukraine	148	1,5	10	11	13	7	10	14	12	11	17	9	14	20
168 Vereinigtes Königreich	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	*
169 Belarus	10	0,1	-	*	-	-	-	*	-	*	*	-	4	*
170 Serbien	46	0,5	7	*	6	*	3	*	3	4	8	9	*	*
181 Zypern	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
221 Algerien	4	0,0	*	-	-	*	-	-	-	-	-	*	-	-
224 Eritrea	85	0,9	6	3	9	10	7	8	9	10	4	8	4	7
229 Benin	13	0,1	-	*	*	*	-	*	*	*	*	*	3	-
231 Côte d'Ivoire	10	0,1	-	*	-	-	-	*	*	*	*	*	*	-
232 Nigeria	26	0,3	*	*	*	3	*	3	*	*	*	*	*	*
233 Simbabwe	*	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-
236 Gabun	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
237 Gambia	8	0,1	-	*	-	-	*	-	*	-	-	-	*	*

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt – unmittelbar nach Abgang

Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die Jahressumme am aktuellen Rand (2023) beinhaltet 2 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 10 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer Jahressumme, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon											
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
238 Ghana	112	1,2	11	9	10	9	7	12	8	14	10	5	9	8
242 Cabo Verde	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*	-
243 Kenia	6	0,1	-	-	*	*	*	-	*	-	*	-	-	-
245 Kongo	3	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
247 Liberia	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
248 Libyen	4	0,0	-	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-
249 Madagaskar	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
251 Mali	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
252 Marokko	10	0,1	*	-	*	-	-	*	*	3	*	-	-	*
254 Mosambik	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
255 Niger	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
258 Burkina Faso	5	0,1	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-	*	*
259 Guinea-Bissau	*	*	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*
261 Guinea	9	0,1	*	-	-	*	-	-	-	*	*	*	*	*
262 Kamerun	4	0,0	-	-	*	-	-	-	-	-	-	*	*	-
263 Südafrika	*	*	-	-	-	*	*	-	-	-	-	-	-	-
267 Namibia	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
269 Senegal	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-	-	*	-	-
272 Sierra Leone	*	*	-	-	*	-	-	*	-	-	-	*	-	-
273 Somalia	30	0,3	3	-	*	5	*	4	*	*	*	4	*	*
277 Sudan	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
283 Togo	14	0,1	-	*	*	*	-	-	*	*	3	-	*	*
284 Tschad	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
285 Tunesien	13	0,1	*	-	-	*	*	-	3	*	*	*	*	*
286 Uganda	*	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-
287 Ägypten	31	0,3	-	*	*	4	5	*	3	*	5	*	*	4
291 Burundi	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-
320 Antigua und Barbuda	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-
323 Argentinien	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
326 Plurinationaler Staat Bolivien	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
327 Brasilien	10	0,1	*	*	*	*	*	-	*	*	*	*	-	-
332 Chile	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	*
335 Dominikanische Republik	7	0,1	-	*	*	*	-	*	*	-	-	-	*	-
336 Ecuador	5	0,1	-	-	*	-	-	*	*	*	*	-	-	-
348 Kanada	3	0,0	-	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
349 Kolumbien	14	0,1	*	-	*	*	*	*	-	*	*	*	4	-
351 Kuba	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-
353 Mexiko	6	0,1	-	-	*	*	-	-	*	-	*	-	*	-
354 Nicaragua	*	*	*	-	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-
359 Paraguay	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
361 Peru	*	*	-	-	-	*	-	*	*	*	*	-	-	-
367 Bolivarische Republik Venezuela	7	0,1	-	-	-	-	*	-	*	*	3	-	-	-
368 Vereinigte Staaten	7	0,1	*	*	-	*	*	-	-	-	*	-	*	-
422 Armenien	7	0,1	-	-	*	-	-	-	-	*	*	-	-	-
423 Afghanistan	422	4,3	25	37	33	34	30	39	25	34	47	40	38	40
425 Aserbaidschan	*	*	-	-	*	*	-	*	*	-	-	*	-	*
430 Georgien	5	0,1	-	*	-	-	*	-	*	*	-	-	-	-
431 Sri Lanka	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	*	-
432 Vietnam	33	0,3	-	4	4	4	-	4	3	5	*	*	5	-
436 Indien	34	0,4	*	3	6	3	5	3	3	*	3	*	*	3
437 Indonesien	*	*	-	-	-	-	-	-	*	-	*	-	-	-

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt – unmittelbar nach Abgang

Geschäftsstellenbezirk Wandsbek (Gebietsstand April 2024)
2023, Datenstand: April 2024

¹⁾Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die Jahressumme am aktuellen Rand (2023) beinhaltet 2 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 10 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer Jahressumme, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit

Staatsangehörigkeit	2023	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt in %	davon											
			Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
438 Irak	59	0,6	5	5	*	-	6	5	6	8	5	7	*	7
439 Islamische Republik Iran	185	1,9	13	16	15	19	9	13	16	20	21	16	13	14
441 Israel	*	*	-	*	-	-	-	-	-	*	-	*	*	-
442 Japan	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-	-	*	-	-
444 Kasachstan	*	*	-	*	-	-	-	-	-	-	*	*	-	-
445 Jordanien	*	*	-	-	*	-	-	*	-	*	*	-	-	-
450 Kirgisistan	*	*	-	*	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
451 Libanon	8	0,1	-	*	*	*	*	-	-	-	-	*	*	-
457 Mongolei	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-
458 Nepal	*	*	-	-	-	-	*	-	-	*	*	-	-	-
459 Palästinensische Gebiete	*	*	-	-	*	-	-	*	-	-	-	-	-	-
460 Bangladesch	*	*	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	*
461 Pakistan	6	0,1	*	*	-	-	*	-	*	-	-	*	-	-
462 Philippinen	6	0,1	-	-	*	*	-	-	*	*	-	-	-	-
467 Republik Korea	7	0,1	-	*	*	-	-	*	*	*	*	-	-	-
471 Turkmenistan	3	0,0	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
475 Arabische Republik Syrien	246	2,5	14	15	21	26	13	14	18	18	29	29	20	29
476 Thailand	6	0,1	-	-	-	*	-	-	-	*	*	-	*	-
477 Usbekistan	*	*	-	-	*	-	-	-	*	*	-	-	-	-
479 China	22	0,2	*	*	-	3	-	3	*	*	-	3	*	3
staatenlos/ ungeklärt/ ohne Angabe	10	0,1	*	-	-	-	-	3	*	*	-	*	*	*

Erstellungsdatum: 02.05.2024, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 355205

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Historie (Auszug)

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?_blob=publicationFile
- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeninhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
 - Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
 - Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).
- <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>
- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet
Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link). Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Methodische Hinweise zum Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweig, Arbeitsort, Einmündungsberuf, Befristung, Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Besonderheit in der Berichterstattung zu Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen

Üblicherweise erfolgt die Berichterstattung in der Arbeitslosenstatistik mit Daten ohne Wartezeit, so dass sich am aktuellen Rand Datenstands- und Berichtsmonat entsprechen. Von dieser Regel muss die Statistik für Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen nach Status der Beschäftigung (berichtet nach sozialversicherungspflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig), Wirtschaftszweig, Arbeitsort, Einmündungsberuf, Befristung und Beschäftigungsdauer (im Folgenden kurz „Beschäftigungsmerkmale“) abweichen, da hierfür zum Teil Daten mit Wartezeit genutzt werden. Das hat zur Folge, dass für den aktuellen Berichtsmonat zwar Daten für den Abgang von Arbeitslosen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt vorliegen, aber noch nicht für die Beschäftigungsmerkmale.

Warum liegen die Daten erst mit einer Wartezeit vor, obwohl sie aus der Arbeitslosenstatistik stammen?

Die Statistik wird über eine integrierte Auswertung der Arbeitslosen- und der Beschäftigungsstatistik gewonnen. Die Beschäftigungsstatistik beruht auf den Meldungen der Arbeitgeber zur Beschäftigung gemäß dem Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen nach § 28a SGB IV. Beschäftigungsdaten stehen frühestens mit einer Wartezeit von 2 Monaten zur Verfügung (sogenannte „vorläufige“ 2-Monatswerte), „endgültige“ Ergebnisse erst nach 6 Monaten Wartezeit. Aufgrund der Zusammenführung der beiden Statistiken kann die Arbeitslosenstatistik erst Daten liefern, wenn Beschäftigungsdaten vorliegen. Ist eine Person unmittelbar (d. h. ein bis spätestens drei Tage) nach Beendigung der Arbeitslosigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wird für diese Person der zu diesem Zeitpunkt vorliegende Wirtschaftszweig (bzw. Arbeitsort, Einmündungsberuf sowie die Angabe zur Befristung) aus der Beschäftigungsstatistik ausgewiesen.

Was bedeutet das für die Berichterstattung zu Arbeitslosen (Beispiel Berichtsmonat März 2022 mit Datenstandsmonat Mai 2022)?

Erste Daten zu den genannten Beschäftigungsmerkmalen unmittelbar nach Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt können für den Berichtsmonat März 2022 mit Datenstand Mai 2022 bereitgestellt werden. Es handelt sich um „vorläufige“ Daten der Beschäftigungsstatistik (Wartezeit 2 Monate: Buchstabe B). Dies gewährleistet vergleichsweise zeitnahe Ergebnisse, die noch vorläufigen Charakter besitzen, weil noch nicht alle Arbeitgebermeldungen vorliegen. Die Vorläufigkeit gilt auch für die drei Vormonate Dezember 2021 bis Februar 2022. Nach insgesamt 6 Monaten Wartezeit werden die vorläufigen 2-Monatsdaten durch die „endgültigen“ 6-Monatsdaten ersetzt. Für die Abgänge im Berichtsmonat März 2022 erfolgt dies im September 2022, für die Abgänge vom Berichtsmonat November 2021 (vgl. Buchstabe C) im Mai 2022.

Beispiel:

Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22
D				C				B				A	

Verfügbarkeit der Arbeitslosendaten

„Endgültige“ Monatswerte ohne Wartezeit

Verfügbarkeit der Beschäftigungsdaten

„Endgültige“ 6-Monatswerte	„vorläufige“ 2-Monatswerte	keine Werte
----------------------------	----------------------------	-------------

Verfügbarkeit der Daten zum Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Beschäftigungsmerkmalen

„Endgültige“ 6-Monatswerte	„vorläufige“ 2-Monatswerte	keine Werte
----------------------------	----------------------------	-------------

Ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten eingeschränkt?

Wartezeit: „Vorläufige“ Monatswerte (auf Basis der vorläufigen 2-Monatswerte der Beschäftigungsstatistik) können geringfügig unter- oder überzeichnet sein im Vergleich zu „endgültigen“ Daten nach 6-monatiger Wartezeit. Derlei Vergleiche können deshalb etwas eingeschränkt sein. Ähnliches gilt in noch geringerem Ausmaß für eine gleitende 12-Monats-Summe. Zum Berichtsmonat Mai 2022 kann beispielsweise die Jahressumme der Abgänge Arbeitsloser in den 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweig/Arbeitsort/Einmündungsberuf/Befristung von April 2021 (Buchstabe D) bis März 2022 (Buchstabe B) bereitgestellt werden. Die Summe setzt sich aus acht „endgültigen“ (April bis November 2021) und vier „vorläufigen“ (Dezember 2021 bis März 2022) Monatswerten zusammen.

Methodische Hinweise zum Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweig, Arbeitsort, Einmündungsberuf, Befristung, Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Datenausfälle: Angaben zum Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt können – unabhängig von der Wartezeit – aufgrund von Datenausfällen im Rechtskreis SGB II unterzeichnet sein. Dieser Umstand muss bei Zeitreihenbetrachtungen sowie Vorjahresvergleichen oder ähnlichem im Auge behalten werden. Veränderungen können daher nicht nur aus tatsächlichen Entwicklungen am Arbeitsmarkt resultieren. Je tiefer die Daten regional differenziert sind, desto stärker können sich solche Effekte auswirken und desto mehr ist dies bei der Interpretation zu beachten. In betroffenen Regionen wird ggf. in den Tabellen darauf hingewiesen.

Gibt es auch für spätere Verbleibszeitpunkte Angaben zu den Beschäftigungsmerkmalen?

Angaben zum Wirtschaftszweig und Arbeitsort stehen für verschiedene Verbleibszeitpunkte zur Verfügung: Neben dem o. g. Verbleibszeitpunkt „unmittelbar“ kann zusätzlich nach einem, drei, sechs, zwölf und 24 Monaten ermittelt werden, ob die Person (sozialversicherungspflichtig) beschäftigt ist und wenn ja, in welchem Wirtschaftszweig bzw. an welchem Arbeitsort. Zum Beispiel liegen mit Datenstand Mai 2022 erstmals Daten mit einer Wartezeit von 2 Monaten für den Zeitpunkt 12 Monate nach Abgang vom Berichtsmonat März 2021 vor; für die Berichtsmonate November 2020 und früher sind diese Werte – nach der Wartezeit von 6 Monaten – endgültig.

Die Verbleibszeitpunkte können kombiniert ausgewertet werden, beispielsweise können (ausgewählte) Wirtschaftszweige bzw. Arbeitsorte unmittelbar nach Beendigung der Arbeitslosigkeit den Wirtschaftszweigen bzw. Arbeitsorten nach sechs und/oder zwölf Monaten gegenüber gestellt werden.

Angaben zum Einmündungsberuf und zur Befristung werden nur für den Zeitpunkt unmittelbar nach Beendigung der Arbeitslosigkeit bereitgestellt. Sie ermöglichen Aussagen darüber, in welchem Beruf der Arbeitslose eine Beschäftigung aufgenommen hat und ob es sich um eine befristete Beschäftigung handelt.

Sind Aussagen zur Durchgängigkeit der Beschäftigung möglich?

Es besteht die Möglichkeit, für bestimmte Verbleibsintervalle (1, 3, 6, 12 und 24 Monate) nach Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt die kumulierte Beschäftigungsdauer in Tagen oder in aggregierten Dauerklassen auszuwerten. Verschiedene Phasen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen werden dabei aufsummiert. Dies ermöglicht Aussagen darüber, ob eine Person im jeweiligen Intervall durchgängig beschäftigt war. Eine durchgängige Beschäftigung impliziert nicht zwangsläufig den Verbleib im selben Beschäftigungsverhältnis.

Die Zeitspanne zwischen Abgang aus Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsaufnahme kann aufgrund eines dazwischenliegenden Wochenendes und unterschiedlichem Erfassungsverhalten von Vermittlungsfachkräften und Arbeitgebern bis zu drei Tage betragen. Daher werden nicht nur Fälle mit der maximal möglichen Beschäftigungsdauer in einem Verbleibsintervall als durchgängig sozialversicherungspflichtig beschäftigt gezählt, sondern auch Fälle mit ein bis zu zwei Tagen weniger (sofern zu allen überprüfbaren Verbleibszeitpunkten innerhalb des Intervalls eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag). Wird beispielsweise das Verbleibsintervall sechs Monate nach Abgang aus Arbeitslosigkeit betrachtet, so zählen nicht nur Personen als durchgängig beschäftigt, die an allen 182 Tagen sozialversicherungspflichtig gemeldet waren, sondern auch Personen mit einer Anzahl von 180 bzw. 181 Beschäftigungstagen (u. a. möglich, wenn die Person bis Freitag arbeitslos gemeldet war und am darauffolgenden Montag die Beschäftigung aufnimmt), falls bei diesen an den Verbleibszeitpunkten „unmittelbar“, ein, drei und sechs Monate nach Abgang eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Wieso sind Arbeitslose unmittelbar nach Abgang in Beschäftigung nicht immer auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Es gibt verschiedene Gründe, warum unmittelbar nach Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Beispielsweise kann es vorkommen, dass die Beschäftigungsaufnahme doch nicht zustande kommt oder sich zeitlich verschiebt. Wird dies erst bekannt, nachdem die Zählung zum Stichtag erfolgte, kann die Stornierung oder Verschiebung bei den Arbeitslosenzahlen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt wird gezählt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung direkt im Anschluss kann nicht gefunden werden. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber die Beschäftigung erst nach Ablauf der 6-monatigen Wartezeit meldet. Ebenso kann eine Beschäftigungsaufnahme im Ausland oder in Form einer Verbeamtung ursächlich sein. Beides (Ausland, Beamte) kann über die integrierte Abfrage nicht abgebildet werden, da die Beschäftigungsstatistik ausschließlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse beinhaltet, die in Deutschland ausgeübt werden.

Stand: 17.04.2023

Methodische Hinweise zum Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweig, Arbeitsort, Einmündungsberuf, Befristung, Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Gibt es Informationen zu Beschäftigungsaufnahmen im Ausland?

Insbesondere in grenznahen Gebieten kommt es vor, dass die Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsaufnahme im Ausland beendet wird. In diesem Fall wird ein Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt gezählt. Laut der integrierten Auswertung liegt jedoch keine Beschäftigung vor, da dort nur Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitsort im Bundesgebiet enthalten sind.

Um Aussagen zur Beschäftigungsaufnahme im Ausland zu ermöglichen, werden Angaben aus den operativen Fachverfahren der Vermittlung verwendet. Neben der Angabe zum Beschäftigungsbeginn wird dort erhoben, ob die Beschäftigungsaufnahme im Ausland erfolgt. Die Daten zur Beschäftigungsaufnahme im Ausland werden – analog zu den Beschäftigungsmerkmalen – zunächst mit einer Wartezeit von zwei Monaten bereitgestellt und mit einer Wartezeit von sechs Monaten finalisiert.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beim Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II nicht immer Angaben zur Arbeitsaufnahme im Ausland übermittelt werden und im Vermittlungssystem der Bundesagentur für Arbeit „Deutschland“ als Land vorbelegt ist. Eine Untererfassung von Beschäftigungen im Ausland ist deshalb möglich.

Wo gibt es mehr Informationen zum Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung?

Weiter- und tiefergehende Informationen zum Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung finden Sie im Methodenbericht „Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung“ unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

-> Grundlagen -> Methodik und Qualität -> Methodenberichte und Hintergrundinfos -> Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Glossar (Stand: 07.07.2022)

Arbeitslose	<p>Nach § 16 i. V. mit § 138 SGB III sind arbeitslos Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), - den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), - in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, - nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, - sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Die Verfügbarkeit als Voraussetzung für Arbeitslosigkeit ist nicht erfüllt, solange ein Ausländer keine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland ausüben darf. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind dagegen kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht.</p>
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, - sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben und - die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.</p>
Asylherkunftsländer (nicht-europäische)	<p>Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der BA nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylersanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der</p> <p>Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p>
Aufenthaltsgestattung	<p>Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).</p> <p>Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.</p> <p>Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.</p>
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
Aufenthaltsurlaubnis	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 20a, 20b, 20c, 21 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz). <p>Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

<p>Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ)</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt.</p> <p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die BG und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.</p> <p>Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Single-BG, - Alleinerziehende-BG, - Partner-BG ohne Kinder, - Partner-BG mit Kindern und - nicht zuordenbare BG <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben. Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
<p>Bewerber für Berufsausbildungsstellen</p>	<p>Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im aktuellen Berichtsjahr (1. Oktober - 30. September) individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt. Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im aktuellen Berichtsjahr zählen des Weiteren diejenigen Personen, die am Ende des vorhergehenden Berichtsjahres unversorgt waren und die im aktuellen Berichtsjahr weiterhin Unterstützung durch Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihrer Ausbildungsuche beanspruchen. Ebenso werden Personen berücksichtigt, die im vorhergehenden Berichtsjahr für das aktuelle Berichtsjahr eine Ausbildung nach dem BBiG gesucht und gefunden wurde. Bei diesen Personen lag also die Suche im Vorjahr, der gewünschte Ausbildungsbeginn aber im aktuellen Berichtsjahr.</p>
<p>Blaue Karte EU</p>	<p>Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre fachlichen Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist lediglich der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie der Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 47.600 Euro vorliegen.</p>
<p>Drittstaats-angehörige, sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten</p>	<p>Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die "Staatenlosen" zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.</p> <p>Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:</p> <p>Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist; s.a. Anlage I AsylG.</p> <p>Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.</p>
<p>Duldung</p>	<p>Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).</p> <p>Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</p>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
<p>Niederlassungs- erlaubnis</p>	<p>Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>
<p>Osteuropa</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden die Republik Moldau, die Russische Föderation, die Ukraine sowie Belarus zu den "Osteuropäischen Ländern" zusammengefasst ("Osteuropa" im geografischen Sinn). Personen aus diesen osteuropäischen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Quantitativ gesehen haben diese Länder nicht die gleiche Relevanz wie die nichteuropäischen Asylherkunftsländer und werden daher in der Statistik der BA nicht den "Asylherkunftsländern" zugerechnet.</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung sind in den Hintergrundinformationen auf der Themenseite Ukraine-Krieg zu finden (siehe Rubrik "Berichte"):</p> <p>https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html</p>
<p>Personen im Kontext von Fluchtmigration</p>	<p>"Personen im Kontext von Fluchtmigration" werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension "Aufenthaltsstatus" abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen).</p> <p>Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.</p> <p>Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung sind in den Hintergrundinformationen auf der Themenseite Ukraine-Krieg zu finden (siehe Rubrik "Berichte"):</p> <p>https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html</p>
<p>Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es neben den "Personen im Kontext von Fluchtmigration" Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltsstatus.</p> <p>Dazu zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, sonstiger Aufenthaltserlaubnis (außer §§ 22-26, Aufenthaltsgesetz) und Visum.</p> <p>Auch Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.</p>
	<p>In der Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) nach dem Konzept der BA sind neben den Arbeitslosen die Personen enthalten, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wird ein umfassenderes Bild über die Zahl der Menschen gezeichnet, die ihren Wunsch nach einer Beschäftigung nicht realisieren können. In der Unterbeschäftigung für Personengruppen werden abweichend zur gesamten Unterbeschäftigung Kurzarbeit und Alterszeitzeit nicht berücksichtigt, weil diese Instrumente nicht sinnvoll bestimmten Personengruppen zugeordnet werden können. Angaben zur Unterbeschäftigung für Personengruppen stehen nach einer Wartezeit in der Förderstatistik von drei Monaten zur Verfügung. Die Unterbeschäftigung ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der Arbeitsuchenden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil Arbeitsuchende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu nennen: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, und die sich nach § 38 SGB III frühzeitig melden müssen, werden als Arbeitsuchende geführt, zählen aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht in der Unterbeschäftigung.</p>

Unterbeschäftigung	<p>Es werden folgende Begriffe unterschieden:</p> <p>Arbeitslosigkeit = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen.</p> <p>Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.) = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind.</p> <p>Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.) = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmender an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.</p> <p>Unterbeschäftigung = Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.</p>
Unversorgte Bewerber zum 30.09.	Unversorgte Bewerber zum 30.09. sind Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.
Versorgte Bewerber	Als versorgte Bewerber bezeichnet man einmündende Bewerber, andere ehemalige Bewerber und Bewerber mit Alternative zum 30.09. – also Bewerber, die entweder eine Ausbildung oder Alternative zum 30.09. haben bzw. keine weitere Hilfe bei der Ausbildungssuche wünschen.
Visum	Ausländer aus Drittstaaten, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.
Westbalkan	In der statistischen Berichterstattung der BA werden die folgenden Westbalkanländer zusammengefasst: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien. Personen aus diesen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Die Asylanträge werden jedoch in der Regel abgelehnt, da diese Länder zu den "sicheren Herkunftsstaaten" zählen. Daher werden in der Statistik der BA die Westbalkanländer nicht den "Asylherkunftsändern" zugerechnet.

Zeichenerklärungen

X Nachweis ist nicht sinnvoll / Nicht plausible Werte.
.X Nachweis von Veränderungswerten > 250 % nicht sinnvoll
- Nichts vorhanden
*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.